



Aufnahmekriterien für Kinder in Neckarsulmer Kindertageseinrichtungen

1 Allgemeines

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (vgl. SGB VIII § 24, Abs. 2).

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (vgl. SGB VIII §24, Abs. 3). Kinder unter einem Jahr sind in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn dies für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (vgl. SGB VIII § 24 Abs. 1).

Der jeweilige Rechtsanspruch richtet sich gegen den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der Kindertagesbetreuung definiert sich nach dem individuellen Bedarf.

Ziel ist es, jedem anspruchsberechtigten Kind einen Platz in der gewünschten Einrichtung wohnortnah zur Verfügung zu stellen.

Die Belegung der Plätze erfolgt unter Federführung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Die Überprüfung der erforderlichen Platzkapazitäten ist Bestandteil der jährlichen Bedarfsplanung.

2 Einlösen des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch besteht für einen Platz in einer Einrichtung bzw. in der Kindertagespflege und ist erfüllt, wenn ein Platz in zumutbarer Entfernung vom Wohnort angeboten wurde. Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Entscheiden sich die Sorgeberechtigten für den Besuch einer bestimmten Einrichtung, müssen unter Umständen Wartezeiten in Kauf genommen werden.

Übersteigt die Nachfrage nach KiTa-Plätzen im Einzugsgebiet die Zahl der vorhandenen Plätze, so werden die Kinder nach verbindlichen Kriterien aufgenommen.

3 Aufnahmekriterien

Kinder, die mit dem/den Erziehungsberechtigten in Neckarsulm ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben bzw. diesen im Laufe des Kindergartenjahres z.B. durch Erwerb Wohneigentum begründen (Nachweis erforderlich) und einen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz haben, werden vorrangig aufgenommen. Bei entsprechender Verfügbarkeit besteht auch für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Neckarsulm die Möglichkeit auf Aufnahme in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

Die Abwägung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist,
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte oder allein erziehende Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.
- Überwindung und/oder Verhinderung von Bedürftigkeit (ALG II)
- Kinder aus Familien in besonderen Lebenssituationen
- Alter des angemeldeten Kindes
- Geschwisterkinder, die im Laufe des Jahres Rechtsanspruch erlangen
- Wohnortnähe

Folgende Sachverhalte sind im Aufnahmeverfahren für eine Ganztagesbetreuung zu bestätigen:

- Erwerbstätigkeit
- Teilnahme an einer berufl. Bildungsmaßnahme bzw. Schul-/Hochschulausbildung
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Arbeitssuche
- Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit

4 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist verbindlich geregelt. (Vgl. Verfahrensregelung zur Aufnahme von Kindern in Neckarsulmer Kindertageseinrichtungen)

5 Gruppenstärke

Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (KVJS BW).

6 Ausnahmesituation bei der Platzvergabe

Falls die Nachfrage das vorhandene Platzangebot in der gewünschten Einrichtung übersteigt, erhalten die Erziehungsberechtigten ein Alternativangebot im Einzugsbereich oder in einem benachbarten Einzugsbereich. Die Plätze werden entsprechend der Aufnahmekriterien (vgl. Punkt 3) vergeben.

Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen sucht in Zusammenarbeit mit Eltern und KiTa-Leitungen einvernehmliche Lösungen.

Ein gleichwertiges Alternativangebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung stellt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auch die Betreuung durch eine Tagesmutter im Rahmen der Kindertagespflege dar. Für Kinder über drei Jahren besteht hier die Möglichkeit ergänzender Angebote bzw. der Betreuung bei besonderem Bedarf. Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen sowie die zuständigen Mitarbeiter/innen im Landratsamt Heilbronn informieren über entsprechende Möglichkeiten.

7 Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung

Der Wechsel in eine andere Einrichtung ist grundsätzlich möglich, wenn das Wohl des Kindes beachtet wird.

Ein Wechsel kann nur erfolgen, wenn in der anderen KiTa ein Platz zur Verfügung steht.